

34. Muß gegenüber derjenigen Partei, welche Einspruch gegen ein Versäumnisurteil eingelegt hat, die Ladungsfrist eingehalten werden?
RPD. §§ 217, 335 Nr. 2, 340a.

IV. Zivilsenat. Urk. v. 21. Januar 1915 i. S. Ehefr. Nr. (Kl.) w.
Ehem. Nr. (Bekl.). Rep. IV. 423/14.

- I. Landgericht Göttingen.
- II. Oberlandesgericht Celle.

Die Ehe der Streitteile ist vom Landgericht entsprechend der Klage der Frau und der Widerklage des Mannes aus beiderseitigem Verschulden geschieden worden. Die von der Klägerin ergriffene Berufung wurde durch Versäumnisurteil zurückgewiesen, ihr dagegen eingelegter Einspruch durch weiteres Versäumnisurteil verworfen.

Die Klägerin focht das zweite Versäumnisurteil mit der Revision an, weil der Fall der Versäumung nicht vorgelegen habe. Die Revision ist zurückgewiesen worden.

Aus den Gründen:

„Das erste Versäumnisurteil des Berufungsgerichts war der Klägerin am 4. Mai 1914 zugestellt worden. Der Einspruchsschriftsatz ist am 16. Mai beim Gericht eingegangen, durch Verfügung des Vorsitzenden vom 18. Mai wurde Verhandlungstermin auf den 27. Mai anberaumt; die Bekanntmachung des Termins an die Parteien erfolgte am 22. Mai. Da im bezeichneten Termine der Vertreter der Klägerin nicht zur Sache verhandelte, erging das den Einspruch der Klägerin verwerfende Versäumnisurteil. Die Revision bezeichnet dies als ungesetzlich. Sie meint, die Klägerin sei zum Termine vom 27. Mai nicht rechtzeitig geladen gewesen, so daß ein Versäumnisurteil gegen sie nicht habe ergehen dürfen (§ 335 Nr. 2 ZPO.); denn sie habe Anspruch auf Einhaltung der einwöchigen Ladungsfrist nach § 217 ZPO. gehabt. Das kann nicht als richtig anerkannt werden.

Es mag dahingestellt bleiben, ob die gemäß §§ 340, 340a ZPO. erfolgende „Bekanntmachung“ des von Amts wegen zu bestimmenden Termins, bei der die Wahrung einer Frist ausdrücklich jedenfalls nicht vorgeschrieben ist, überhaupt der „Ladung“ im Sinne von §§ 217, 335 Nr. 2 gleichgestellt werden kann. Denn auch wenn man hiervon ausgeht, erscheint der Standpunkt der Revision nicht gerechtfertigt.

Wenn — wie es nach der früheren Fassung der Zivilprozeßordnung durchweg der Fall war — die Ladung zur mündlichen Verhandlung im Parteibetrieb erfolgt, kommt die Einhaltung einer Ladungsfrist nur gegenüber der geladenen, nicht gegenüber der ladenden Partei in Betracht; wer seinen Gegner ohne Einhaltung der Frist geladen hat, kann nicht gegenüber dem gleichwohl erschienenen und zur Verhandlung bereiten Gegner den Einwand erheben, daß er selbst nicht rechtzeitig geladen sei. Das steht zwar nicht ausdrücklich im Gesetz, ist aber unstrittig (vgl. die Zusammenstellung bei Gruchot Bd. 52 S. 99 flg.; ebenso die neueren Kommentare). Es fragt sich, welchen Einfluß nach dieser Richtung die Änderungen geübt haben, die durch die Novellen zur Zivilprozeßordnung von 1905 und 1909 zunächst für die Einlegung der Revision und dann auch für die Ein-

legung der Berufung und des Einspruchs eingeführt worden sind und die darin bestehen, daß die Ladung zum ersten Verhandlungstermine nicht mehr im Parteibetrieb erfolgt, sondern der Termin von Amts wegen bestimmt und beiden Parteien bekannt gemacht wird. Da hinsichtlich dieser Bekanntmachung keinerlei Unterschied zwischen der Partei, die den Termin beantragt hat, und der Gegenpartei gemacht ist, so will man in der Rechtslehre den Schluß ziehen, daß für das Rechtsmittel- und Einspruchsverfahren der bisherige Unterschied zwischen ladender und geladener Partei völlig beseitigt sei und daß beim Einspruche beide Teile gleichmäßig Anspruch auf Einhaltung der Ladungsfrist hätten. Diese Schlußfolgerung ist jedoch nicht begründet.

Schon vor den erwähnten Novellen zur Zivilprozeßordnung hatte das Bayerische Oberste Landesgericht für das Gebiet des § 7 EinfG. zur ZPO. — wo schon damals bei der Einlegung der Revision nicht eine Ladung im Parteibetriebe, sondern eine Bekanntmachung des Termins von Amts wegen angeordnet war — ausgesprochen, daß die „Ladungsform“ auf die prozessrechtliche Stellung der Parteien keinen Einfluß ausübe; es hatte aus diesem Grunde dem Revisionskläger den Anspruch auf Einhaltung der Einlassungsfrist, um die es sich in jenem Falle handelte, ver sagt (Bl. f. Rechtsanw. Bd. 61 S. 399). Für die Novellen vom 5. Juni 1905 und vom 1. Juni 1909 ergibt ihre Entstehungsgeschichte nichts, was sich unmittelbar für die streitige Frage verwerten ließe; immerhin geht aus ihr soviel hervor, daß mit der Neuerung unter anderem eine Beschleunigung des Prozeßganges angestrebt wurde, und schon dies steht der Annahme entgegen, daß nunmehr Einhaltung der Ladungsfrist in einem weiteren Umfang als bisher erforderlich sein sollte. Dazu kommt folgendes. Für einen Teil des Verfahrens gilt auch jetzt noch die Vorschrift der Ladung durch die Partei. So hat, wenn infolge Ausbleibens beider Parteien ein Termin ausgefallen ist, die Partei, die das Verfahren weiter betreiben will, selbst zu laden, und ihr gegenüber kommt nach dem vorhin Gesagten die Einhaltung der Ladungsfrist nicht in Frage. Es ist nicht abzusehen, warum ihre Stellung in dieser Hinsicht eine andere sein sollte, wenn sie, nachdem sie allein ausgeblieben war, auf dem Wege des Einspruchs den neuen Termin herbeiführt; einer Vorbereitung des Termins, die

durch eine Frist geschützt werden müßte, bedarf es für den das Verfahren weiter Betreibenden in dem einen Falle so wenig wie in dem anderen. Es läßt sich auch nicht annehmen, daß die Versagung der Ladungsfrist für den Einspruchskläger gegenüber dem früheren Zustande eine Verschlechterung seiner Lage bedeute, indem er sich damals gegen einen zu kurz anberaumten Termin selbst habe schützen können, und daß deshalb eine derartige Änderung nur durch ausdrückliche Gesetzesvorschrift habe erfolgen können. Denn eine solche Verschlechterung der Stellung des Einspruchklägers liegt in Wirklichkeit nicht vor. Freilich hatte er früher an sich die Möglichkeit, die Ladung zu einem ihm nicht passenden Termine nicht zustellen zu lassen; aber ein solches Verfahren verbot sich für die Regel ohne weiteres dadurch, daß er die Versäumung der Einspruchsfrist zu gewärtigen hatte.

Die Klägerin will (unter Berufung auf Stein 10. Auflage, Vorbem. III Abs. 3 vor § 214 ZPO.) aus dem Umstande, daß in §§ 520 Abs. 2, 555 Abs. 2 ZPO. die Einhaltung der Einlassungsfrist gegenüber dem Berufungs- und Revisionsbeteiligten vorgeschrieben ist, die Schlussfolgerung gezogen wissen, daß gegenüber dem betreibenden Teile die Ladungsfrist einzuhalten sei. Es kann dahin gestellt bleiben, ob für die Einlegung der Berufung und der Revision dieser Schluß zwingend ist. Für die hier in Rede stehende Einlegung des Einspruchs kann er sicher nicht verwertet werden. Hier ließe sich eher eine Schlussfolgerung auf einen abweichenden Standpunkt des Gesetzgebers aus dem Umstand entnehmen, daß eine derartige Vorschrift, wie in den bezeichneten Paragraphen, für das Einspruchsverfahren nicht getroffen ist.

Das Reichsgericht hat in dem Bd. 81 S. 321 der Entscheidungen in Zivilsachen abgedruckten Urteile die Frage der Ladungsfrist bei einem von Amts wegen bekannt gemachten Termine gestreift, aber unentschieden gelassen. Der dort behandelte Fall lag anders; es handelte sich um die ohne Parteiantrag stattfindende Anberaumung eines Verhandlungstermins nach beendigtem Beweisverfahren (§ 370 a. E. ZPO.), wobei von einem Unterschiede zwischen ladender und geladener Partei überhaupt nicht die Rede sein könnte. Auch ist in jenem Urteile das Hauptgewicht auf die erforderliche Vorbereitung des Termins gelegt, welche beim Einspruche nicht in Frage kommt. Das Urteil ist daher nicht geeignet, den von der Revision vertretenen Standpunkt zu stützen.“ . . .